



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

GEBÜHRENREGLEMENT

17. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensschuldner	4
Erhebung	4
II Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	5
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen	8
Steuerwesen	10
Datenschutz	10
Verschiedenes	11
III Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Anhang I: Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 folgendes

Gebührenreglement

I Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Artikel 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

*Kostendeckung
Verhältnis-
mässigkeit*

Artikel 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

*Bemessungs-
arten*

Artikel 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

*Gebühr nach
Aufwand*

Artikel 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Artikel 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner

Artikel 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Artikel 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Artikel 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Artikel 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Artikel 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Artikel 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Artikel 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Artikel 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Artikel 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

<i>Erbrecht</i>	Artikel 15 ¹ Siegelung/Entsiegelung	Fr.	100.00
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr.	30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr.	5.00/Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II	
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr.	2.00/Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung dass kein Testament eingereicht wurde	Fr.	20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr.	30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II	

2. Einwohnerkontrolle

<i>Niederlassung und Aufenthalt</i>	Artikel 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

<i>Einbürgerung</i>	Artikel 17 ¹ Einbürgerungsgesuch allgemein ² Einbürgerungsgesuch von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbÜV	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II reduziert gebührenfrei
<i>Einbürgerungskurs</i>	Artikel 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung ² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11c EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung.	Fr. 260.00 bis 400.00 Fr. 125.00 bis 250.00
<i>Einbürgerungstest</i>	Artikel 19 ¹ Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von Fr. 260.00 bis Fr. 390.00 ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Rahmen von Abs. 1 im Gebührentarif fest.	

3. Ortspolizeiwesen

<i>Gesundheitswesen</i>	Artikel 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
<i>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</i>	Artikel 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss <i>Art. 28 ff</i> Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

<i>Handel und Gewerbe</i>	Artikel 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ⁵ Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	Aufwandgebühr I gleich wie kantonale Gebühr
<i>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</i>	Artikel 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m ² /Tag - unbefestigter Boden: pro m ² /Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 40.00 Fr. 0.50 Fr. 0.20
<i>Leumundsund Handlungsfähigkeitszeugnis</i>	Artikel 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 14.00
<i>Fundbüro</i>	Artikel 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
<i>Waffen-erwerbsschein</i>	Artikel 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 942.511.1)
<i>Hundetaxe</i>	Artikel 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich	

4. Bauwesen

4.1. Baugesuche und Voranfragen

<i>Vorläufige, formelle Prüfung</i>	Artikel 28__ ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
<i>Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gde = BB- Behörde)</i>	Artikel 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<i>Koordinierte, materielle Prüfung (Gde = BB- Behörde)</i>	Artikel 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00/Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21))
	b) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	c) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 60.00
d) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
e) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
f) Wasseranschluss	Fr. 30.00	

<i>Beratung und Antragstellung</i> (Gde nicht BB-Behörde)	Artikel 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement

<i>Projektänderungen / Verlängerungen</i>	Artikel 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
---	---	---

<i>Vorzeitige Baubewilligung</i>	Artikel 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
----------------------------------	---	-----------

<i>Vorzeitiger Baubeginn</i>	Artikel 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
------------------------------	---	------------------

4.2. Baukontrolle

<i>Baubeginn</i>	Artikel 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
------------------	---	-----------

<i>Kontrollen</i>	Artikel 36 Kontrollen auf dem Bauplatz (wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme)	Aufwandgebühr II
-------------------	--	------------------

<i>Massnahmen</i>	Artikel 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
-------------------	--	------------------

4.3. Weitere Aufwendungen

<i>Planung</i>	Artikel 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------	--	--------------------------------------

<i>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</i>	Artikel 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
--------------------------------------	--	------------------

4.4. Nachführung des Vermessungswerks

<i>Nachführung Vermessungswerk</i>	Artikel 40 Nachführung Amtliche Vermessung	Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)
------------------------------------	---	---

5. Steuerwesen

<i>Veranlagung</i>	Artikel 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschatz Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.00 Aufwandgebühr I
--------------------	---	----------------------------------

<i>Amtliche Bewertung</i>	Artikel 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.00 Aufwandgebühr I
---------------------------	---	----------------------------------

6. Datenschutz

<i>Einsicht in eigene Daten</i>	Artikel 43 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
---------------------------------	---	--------------

<i>Gebühren für Auskünfte und Akteneinsicht an Dritte</i>	Artikel 44 ¹ Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle ² Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle ⁴ Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen ⁵ Akteneinsicht nach Informationsgesetz	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 10.00 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---	--	--

7. Verschiedenes

<i>Nachschlagen</i>	Artikel 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
<i>Schreiberei</i>	Artikel 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
<i>Ausgleichskasse</i>	Artikel 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
<i>Gebühreninkasso</i>	Artikel 48 ¹ Mahnung ² Verfügung	Fr. 20.00 Fr. 30.00

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Gebührentarif</i>	Artikel 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
<i>Übergangsbestimmungen</i>	Artikel 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
<i>Inkrafttreten</i>	Artikel 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Dezember 1995 auf.

Genehmigung

Das Gebührenreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 17. Mai 2013 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Peter Dietrich



Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 16. April 2013 bis 17. Mai 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 12. April 2013 bekannt gegeben.

Gampelen, 17. Mai 2013

Die Gemeindeschreiberin



Nicole Tanner

Anhang I

Gestützt auf Artikel 48 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Gampelen vom 17. Mai 2013, erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien			
Kopie A4 sw	Fr.	0.30	pro Kopie
Kopie A4 sw (eigenes Papier)	Fr.	0.15	pro Kopie
Kopie A4 sw (Folie)	Fr.	2.00	pro Kopie
Kopie A3 sw	Fr.	0.60	pro Kopie
Kopie A4 farbig	Fr.	0.50	pro Kopie
Kopie A4 farbig (eigenes Papier)	Fr.	0.35	pro Kopie
Kopie A4 farbig (Folie)	Fr.	2.20	pro Kopie
Kopie A3 farbig	Fr.	1.00	pro Kopie
4. Gebühr Einbürgerungskurs	Fr.	350.00	pro Person
5. Gebühr Sprachstandanalyse	Fr.	200.00	pro Person
6. Gebühr Einbürgerungstest	Fr.	350.00	pro Person
7. Hundetaxe	Fr.	100.00	pro Hund

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement vom 17. Mai 2013 auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gampelen an seiner Sitzung vom 19. März 2013 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:


Peter Dietrich


Nicole Tanner